

# **Gemeinde Höfen an der Enz**

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Höfen an der Enz vom 12.12.2016**

Aufgrund der §§ 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 19. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Art. 1**

§ 43 AbwS erhält folgende Fassung:

#### **§ 43 Höhe der Abwassergebühr**

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 2,14 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§41) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelter Fläche   | 0,37 Euro. |
| (3) Die Gebühr für Einleitung nach § 38 Abs. 2 und 3 beträgt je m <sup>3</sup> Wasser oder Abwasser   | 2,14 Euro  |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |            |

### **Art. 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Höfen, den 19.12.2022

gez. Heiko Stieringer  
-Bürgermeister-

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.